



SITZUNGSVORLAGE M 2007/010/1129

<u>Fachbereich/Aktenzeichen</u>	<u>Datum</u>	<u>öffentlich</u>
ServiceDienst Rechtsangelegenheiten	29.10.2007	

Jakob Schmid

<u>Beratungsfolge</u>	<u>Termin</u>
Rat	03.12.2007

Abschaffung des Widerspruchsverfahrens durch das Bürokratieabbaugesetz II - Voraussichtliche Auswirkungen für die Stadtverwaltung Oelde

Beschlussvorschlag:
Der Rat nimmt Kenntnis.

Sachverhalt:

Durch das Bürokratieabbaugesetz II hat der Landesgesetzgeber das Widerspruchsverfahren gegen Verwaltungsakte weitgehend abgeschafft. Bislang war es so, dass der Bürger sich gegen ihn belastende Bescheide – z.B. einen Gebührenbescheid oder die Ablehnung eines Antrags – zunächst mit dem Widerspruch zur Wehr setzen konnte. Über diesen entschied dann je nach gesetzlicher Zuständigkeit die Stadt selbst oder der Kreis Warendorf als Aufsichtsbehörde. Erst wenn der Widerspruch abgewiesen wurde, konnte der Bürger Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben.

Nach Auffassung der Landesregierung kam das Widerspruchsverfahren seinem eigentlichen Zweck, nämlich einer Befriedigungs- und Selbstkontrollfunktion nicht nach, sondern habe „nur eine formale zeit- und kostenintensive Durchlaufstation vor dem Klageverfahren dargestellt“, so die Begründung des Gesetzentwurfs. Aus diesem Grund war bereits mit Wirkung vom 15. April 2007 das Widerspruchsverfahren im Bereich des Bauordnungs-, Gewerbe-, und Gaststättenrechts abgeschafft worden. Seit dem 1. November 2007 entfällt das Widerspruchsverfahren nun auch in fast allen anderen Rechtsbereichen, die im Aufgabenbereich der Stadt liegen. Ausgenommen sind lediglich Leistungen nach dem 12. Sozialgesetzbuch und nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Der Bürger kann nun ohne Vorverfahren bei der Behörde unmittelbar Klage beim Verwaltungsgericht Münster erheben.

Das Gesetz kann von der Stadt Oelde zunächst mit überschaubarem Aufwand umgesetzt werden, da im ersten Schritt lediglich die Rechtsbehelfsbelehrungen geändert werden müssen. Ob und wie sich die Gesetzesänderung in der Folgezeit auf den Arbeitsanfall auswirkt, bleibt abzuwarten. In den schon vom Bürokratieabbaugesetz I betroffenen Fachbereichen hat die Abschaffung des Widerspruchsverfahrens nicht für Mehrarbeit gesorgt. Das mag daran liegen, dass die Hemmschwelle, eine Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben, höher ist als bei einem Widerspruch gegenüber der Behörde.

Die nun fehlende Selbstkontrolle im Vorverfahren verpflichtet die Verwaltung aber gleichzeitig noch mehr als bisher dazu, mögliche Zweifel bereits auszuräumen, bevor ein Bescheid erteilt wird – sowohl im Sinne des Bürgers als auch im eigenen Interesse.